



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St. Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 813-0/1/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 29.05.2019, Zahl: 813-0/1/2019, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- 1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 3) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Übernahmezeiten in das „Altstoffsammelzentrum St. Georgen im Lavanttal – ASZ“ zu bringen hat.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung im Gemeindeamt in Form eines Holsystems gegen Kostenersatz erfolgen.

§ 3

Sonderbereich

- 1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll von der Müllabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, umfasst die in der Plandarstellung A bis E (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

- 2) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.

Sammelplätze und Standorte der Großraumbehälter zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich:

- a) **Gundisch-Süd**
Nahbereich der Hofstelle Taudes vlg. Parz in 9423 Gundisch-Süd Nr. 1
 - b) **Gundisch-Mitte**
Bei der Abzweigung von der Andersdorf-Mattl-Straße in die Kollmann Straße
 - c) **Altstoffsammelzentrum St.Georgen im Lav. (ASZ)**
9423 Steinberger Straße 3
 - d) **Krakaberg und Pontnig**
Kreuzungsbereich Unterpontniger Straße – Kreuzergraben Straße (vlg. Kreuzer)
- 3) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Übernahmezeiten in das „Altstoffsammelzentrum St.Georgen im Lavanttal – ASZ“ zu bringen hat.
 - 4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung im Gemeindeamt in Form eines Holsystems gegen Kostenersatz erfolgen.

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- 1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abholen zu lassen.
- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- 3) Die zu verwendenden Müllbehälter sind zu deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 5 Müllbehälter

1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen, festgelegt.

Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächsten Müllbehälter aufzurunden.

Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) im Sonderbereich:

Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l
--	------

b) im Abholbereich:

Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l
--	------

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	80 l
---	------

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
---	-------

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
---	-------

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	660 l
---	-------

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1100 l
---	--------

c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 9 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

d) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlich ortsüblicher Anfall von Abfall

-bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe	120 l Abfall pro Woche und
-über 10 Mitarbeiter	240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

3) Die Müllbehälter werden vom Abfuhrunternehmen, dessen sich die Gemeinde bedient, kostenlos beigestellt. Die Verteilung erfolgt durch die Gemeinde.

4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcke im Wirtschaftshof während der Amtsstunden abzuholen und zu verwenden.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- 2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis der Vermeidung von Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- 1) Die Festsetzung der Abfallgebühren erfolgt entsprechend der Vorgabe nach § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- 2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- 3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 8

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.


§ 9

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.03.1995, Zahl: 813-0/1995, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markut Karl

	Unterzeichner	Gemeinde St. Georgen im Lavanttal
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-28T13:25:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	217952133
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sankt-georgen.at/amtssignatur	

Angeschlagen am 28. JUNI 2019
 Abgenommen am _____

